



„Das Land respektiert das Hausrecht der Kirche“

Briefwechsel der Ev.-Luth.Kirche mit dem Innenministerium SH zum Thema Kirchenasyl

Im Zuge der Nachbearbeitung eines gelaufenen „Kirchenasyls“ entspann sich im vergangenen Jahr zwischen Innenministerium Schleswig-Holstein und der Schleswiger Bischofskanzlei ein Austausch über die Praxis des „Kirchenasyls“. Innenminister Klaus Buß hätte gern einen „Staatsvertrag“ mit der Kirchenleitung über die Praxis und abgestimmte Durchführungsqualität des „Kirchenasyls“ abgeschlossen. Dies war jedoch nicht durchsetzbar, nicht zuletzt, weil die Gemeinden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eigenständige Körperschaften sind und somit jeweils souverän ihre Entscheidungen über das „ob“ und das „wie“ eines „Kirchenasyls“ fällen. Im Ergebnis der Beratungen hat die Kirchenleitung aber im Dezember 2003 Empfehlungen für die Durchführung eines „Kirchenasyls“ beschlossen und die Gemeinden gebeten, sich daran zu orientieren. Innenminister Klaus Buß seinerseits hat sich daraufhin schriftlich an die BischöfInnen gewandt und seine „Standortbestimmung“ zu diesem Thema dargelegt. Dies Schreiben ging gleichzeitig den Ausländerverwaltungen im Bundesland zur Kenntnis. Im Folgenden dokumentieren wir beide Texte.

Beschluss der Kirchenleitung

auf ihrer Sitzung vom 1./2. Dezember 2003:

Die Kirchenleitung beschließt:

Empfehlung für die Durchführung eines „Kirchenasyls“

1. Vor Gewährung eines „Kirchenasyls“ geschieht eine Vorprüfung durch den Träger des „Kirchenasyls“ (Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand) in Absprache mit der/dem Flüchtlingsbeauftragte/n und Fachleuten.
2. Die Entscheidung über ein „Kirchenasyl“ fällt der Träger in Absprache mit der Pröpstin/dem Propsten. Eine Information geht an die Bischöfin/den Bischof. Eine vorläufige Befristung des Kirchenasyls wird festgelegt.
3. Gleichzeitig erfolgt die Meldung an die zuständige Ausländerbehörde und das Innenministerium durch die/den Flüchtlingsbeauftragte/n und an die „BAG Asyl in der Kirche“.
4. Die Frage, der Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung entscheidet der Träger in Absprache mit den Schutzsuchenden und mit der/dem Flüchtlingsbeauftragte/n.
5. Die kirchenleitenden Gremien nehmen die Entscheidung des Trägers ernst und erklären ihre Bereitschaft, das „Kirchenasyl“ zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.
6. „Kirchenasyle“ finden in kirchlichen Räumen statt, die der Religionsausübung dienen.
7. Die Träger des „Kirchenasyls“ delegieren in Absprache mit der/dem Flüchtlingsbeauftragten Personen für weitergehende Beratungen und Verhandlungen.
8. Kirchliche Leitungsgremien versichern sich fachlicher Beratung und Begleitung bei gegebenenfalls notwendigen Gesprächen mit übergeordneten Behörden.
9. Alle an der Durchführung des „Kirchenasyls“ Beteiligten kommen auf Einladung des Trägers regelmäßig zur gemeinsamen Besprechung zusammen.
10. Nach Beendigung des „Kirchenasyls“ erfolgt eine Auswertung.

Zu diesem Thema empfehlen wir weiterhin die Lektüre der Handreichungen zum Kirchenasyl des „**Nordelbischen Arbeitskreises Asyl in der Kirche**“:
www.hamburgasyl.de

Auszug aus dem Schreiben des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Klaus Buß, zum Thema „Kirchenasyl“ vom 16. Dezember 2003 an Frau Bischöfin Jepsen, Frau Bischöfin Wartenberg-Potter und Herrn Bischof Dr. Knuth:

(...) Ich stelle fest:

1. Das Land respektiert das Hausrecht der Kirche in Räumlichkeiten, die der Religionsausübung dienen, unabhängig davon, ob es sich um ein so genanntes stilles oder um ein in die Öffentlichkeit getragenes „Kirchenasyl“ handelt. Ausreisepflichtige und zur Festnahme ausgeschriebene Personen werden zum Zwecke der Durchsetzung der Ausreisepflicht nur festgenommen, wenn ihr Aufenthalt außerhalb der kirchlichen Räume festgestellt wird; handelt es sich um Familien, werden nur volljährige Mitglieder festgenommen.
2. Eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Personen aus öffentlichen Mitteln erfolgt nicht.
3. Das Innenministerium erwartet von den Kirchengemeinden, dass das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörden respektiert wird, den Aufenthalt der Personen zu beenden, bei denen die Rechtslage keinen weiteren Aufenthalt zulässt und alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, einen Aufenthalt zuzulassen.
4. Das Innenministerium erwartet, dass die Kirchengemeinden engen Kontakt mit den Behörden halten. – Der zuständigen Ausländerbehörde, ggf. auch derjenigen, in deren Bezirk das Kirchenasyl stattfindet, ist die Aufnahme und die Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Dabei sollen bei der Aufnahme die Gründe dafür mitgeteilt und dargelegt werden, welche Ziele in formaler und zeitlicher Hinsicht verfolgt werden. Die zuständige Ausländerbehörde wird die Angelegenheit ggf. in Kontakt mit der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde überprüfen und das Ergebnis der Kirchengemeinde mitteilen. Das Innenministerium wird auf Bitten der Kirchengemeinde die Entscheidung der Ausländerbehörde fachaufsichtlich überprüfen lassen. Die Überprüfung kann auch durch die Härtefallkommission beim Innenministerium vorgenommen werden. Das Innenministerium erwartet auch nach einem negativen Ergebnis der Überprüfung eine Kooperation mit der Ausländerbehörde. Das Innenministerium bittet, die Gewährung des Kirchenasyls nach einer solchen Entscheidung zu überprüfen und die Aufhebung des Kirchenasyls durch Beratung der Betroffenen mit dem Ziel einer freiwilligen Befolgung der Ausreisepflicht zu erwägen.
5. Das Innenministerium weist darauf hin, dass seine Haltung zu Fällen des Kirchenasyls nur dann wahrgenommen werden kann, wenn es sich um Personen handelt, für die zuvor eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig war, und damit eine eigene Zuständigkeit für die Überprüfung mit dem Ziel der Aufenthaltsgewährung besteht. Bei Personen aus anderen Bundesländern hat allein die dort zuständige Ausländerbehörde ausländerrechtliche Maßnahmen zu treffen und deren Rechtmäßigkeit zu verantworten. Sie ist insoweit Gesprächspartner der aufnehmenden Kirchengemeinde. Die um Amtshilfe ersuchte schleswig-holsteinische Ausländerbehörde muss die Amtshilfepflicht erfüllen, sie unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit durchführen und dabei das Ziel der Maßnahme verwirklichen.

An dieser Standortbestimmung will ich mein Verhalten in Fällen des Kirchenasyls gern messen lassen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Positionsbestimmung bei der Herausgabe kircheninterner „Leitlinien“ und „Handreichungen“ berücksichtigen. (...)

1. Oktober 2004 11-17 Uhr
in der Anschar-Kirchengemeinde
 Am Alten Kirchhof 10
 24534 Neumünster



Kirchenasyl - nötiger denn je?!

20 Jahre Kirchenasyl

In Hamburg fand das erste Kirchenasyl 1984 in Eimsbüttel statt. Die philippinische Frau Alviola und ihre zwei Kinder wurden im November 1984 aus der St. Stephanusgemeinde gewaltsam abgeholt und abgeschoben.

10 Jahre Nordelbischer Arbeitskreis Asyl in der Kirche

Im Februar 1994 fand sich unter dem Motto „Bei dir suche ich Zuflucht, bis die Gefahr vorüber ist“ (Psalm 57) eine Gruppe Haupt- und Ehrenamtlicher zusammen. Sie waren der Meinung, dass „angesichts der Verschärfung der Asylgesetzgebung und der Zunahme an Abschiebungen.. Entscheidungen über die Gewährung von Kirchenasyl vermehrt von Kirchengemeinden getroffen werden müssen.“

Und jetzt

wollen wir Bilanz ziehen und über die Weiterentwicklung und Perspektiven des Kirchenasyls nachdenken. Was ist eine angemessene Antwort auf die Flüchtlingspolitik in Deutschland?

Programm:

9.30 Ankommen

10.00 Pressekonferenz und Ausstellungseröffnung „20 Jahre Kirchenasyl“ mit Grußwort Landespastorin Thobaben (angefragt)

11.00 Andacht

Begrüßung und Referate

Martin Link: Kirchenasyl und Flüchtlingssolidarität: Diakonische Herausforderung - Herausforderung an diakonisches Handeln

Fanny Dethloff: Kirchenasyl und wie geht es weiter. Zwischen Institutionalisierung und Aufbruch. Neue Impulse

Angefragt: **Helmut Frenz, Prof Fulbert Steffensky**

13.00 Mittagspause

14.00 Arbeitsgruppen zu den Referaten

15.15 Bewegtes Plenum:
 Was würde Jesus heute machen mit Menschen ohne Papiere?
 Synodenpräsident Hans Peter Strengé;
 NN, Brot und Rosen, Hamburg;
 Janet-Noel-Huis, Amsterdam;
 M.Yoldas, Schura, Hamburg;

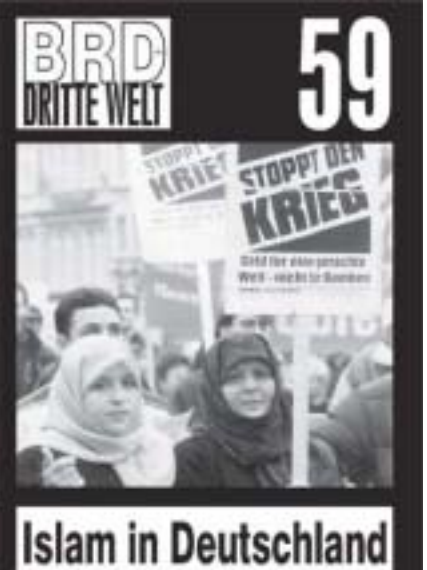
Anschließend: Feier 20 Jahre Kirchenasyl in Nordelbien mit Buffet und Musik

Wir wollen feiern und uns und andere ermutigen weiterzumachen und Flüchtlingsschutz zu praktizieren!

Eingeladen sind interessierte, engagierte, neugierige und kritische Menschen, die das Anliegen des Kirchenasyls bewegen möchten.

Anmeldungen bitte bis zum 17.9.2004 an:

Referat Migration
 Diakonisches Werk Hamburg
 Königstr. 54
 22767 Hamburg
 Tel: 040- 30620342
 Fax 040- 30620340
 e-mail clemens@diakonie-hamburg.de



Seit 1961, dem Jahr des „Anwerbeabkommens“ mit der Türkei, gehört der Islam zur bundesrepublikanischen Gesellschaft. Dennoch wurde er lange Zeit nicht wahrgenommen. Die deutsche Gesellschaft ignorierte die Einwanderung an sich und damit auch diesen Bestandteil. Die Betroffenen selbst fühlten sich häufig als „Gastarbeiter“, also Einwohnerinnen auf Zeit. Hohe Feiertage wurden, wenn möglich, „zu Hause“ verbracht. Als religiöses Existenzminimum entstanden in Deutschland einfache Gebetsräume, sogenannte „Hinterhofmoscheen“. Inzwischen ist die Einwanderung eines der beherrschenden Themen der politischen Diskussion. Dabei wird „Islam“ nicht so sehr als Teil der multikulturellen Gesellschaft gesehen, sondern als Bedrohung deutscher Traditionen und als Hintergrund der Terroranschläge von New York im September 2001. So gehen in der Diskussion auch Argumente und Informationen häufig unter, werden von Verleumdungen und Vorurteilen überdeckt. Am auffälligsten ist dies in der sogenannten „Kopftuchdebatte“, in der es nicht so sehr um islamische Bekleidungs Vorschriften, dafür umso mehr um die Verteidigung der deutschen „Leitkultur“ geht.

Reinhard Pohl:
ISLAM in DEUTSCHLAND
 2004, 48 Seiten, 2 Euro

Fordern Sie das Gesamtverzeichnis an!
6 Hefte pro Jahr im Abonnement 10 Euro.

Magazin Verlag
Schwefelstr.6
24118 Kiel
Fax: 0431/570 98 82